

# Taxordnung

## Wohnbereich III / IV

Stand: 01. März 2025

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Übersicht	3
Pensionstaxe	3
Betreuungsdienstleistungstaxe	4
Pflegetaxen	4
Nebenleistungen	5
Abwesenheiten	6
Gäste	6
Todesfall	7
Zahlungsmodalitäten	7
Änderungen	7

## 1. Übersicht

### 1.1 Einleitung

Mit Abschluss des Pensionsvertrags im Wohnbereich III/IV kommt vorliegende Taxordnung als integrierender Bestandteil des Vertrages zur Anwendung. Die Taxordnung regelt die einzelnen Taxen, deren Höhe und Inhalt sowie die Leistungen, welche der/die Bewohnende separat zu entrichten hat. Die Taxordnung regelt auch die Zahlungsmodalitäten.

### 1.2 Kostenübersicht

Der relevante Tagesstarif setzt sich zusammen aus „Pensionstaxe“, „Betreuungsdienstleistungstaxe“ und „Eigenanteil Pflege“.

Pensionstaxe / Zimmer	172.00 Fr./Tag
Betreuungsdienstleistungstaxe	48.00 Fr./Tag
Eigenanteil Pflege	23.00 Fr./Tag
Total Tagesstarif	243.00 Fr./Tag

Nebenleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 2. Pensionstaxe

Mit der Pensionstaxe von Fr. 172.00 werden die nachfolgenden Leistungen abgegolten:

- Miete des möblierten Appartements (Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Kleiderschrank, 1 Tisch, 2 Stühle, Tagesvorhänge)
- Bett- und Frottierwäsche
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Benützen der geschützten Gartenanlage
- Benützung der geschützten Gemeinschaftsräume
- Benützung der Bäder im Zentrum
- Drei Hauptmahlzeiten
- Waschen und Bügeln von Tisch-, Bett- und Leibwäsche
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherung für Bewohnende

### 3. Betreuungsdienstleistungstaxe

Mit der Betreuungsdienstleistungstaxe werden alle nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen, die sog. Betreuungsdienstleistungen abgerechnet. Diese Betreuungsdienstleistungen umfassen alle nichtpflegerischen Dienstleistungen wie 24-Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden des Sonnengartens, administrative Dienstleistungen, die Aktivierung etc., welche für den Bewohnenden das ganze Jahr über aufrechterhalten werden.

Die Kosten für diese Betreuungsdienstleistungen müssen gemäss kantonalzürcherischem Pflegegesetz von den Bewohnenden selbst finanziert werden und betragen:

#### Fr. 48.00 pro Bewohner/in und Tag.

Die Betreuungsdienstleistungstaxe wird auch bei vorübergehender Abwesenheit verrechnet.

### 4. Pfl egetaxen

Mit der Pfl egetaxe werden die bei Eintritt des Pflegefalls anfallenden Kosten abgegolten. Die Pfl egetaxe umfasst alle nach Krankenversicherungsgesetz erbrachten pflegerischen Leistungen. Der Sonnengarten richtet sich bei den Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegefinanzierung nach den Normkosten des Kantons Zürich.

BESA Stufen	Gesamtkosten:		Anteil:		Anteil:		Anteil:	
		Normkosten		Bewohner		Krankenkasse		öffentliche Hand
01	Fr.	17.10	Fr.	7.50	Fr.	9.60	Fr.	0.00
02	Fr.	49.60	Fr.	23.00	Fr.	19.20	Fr.	7.40
03	Fr.	82.10	Fr.	23.00	Fr.	28.80	Fr.	30.30
04	Fr.	114.65	Fr.	23.00	Fr.	38.40	Fr.	53.25
05	Fr.	147.15	Fr.	23.00	Fr.	48.00	Fr.	76.15
06	Fr.	179.70	Fr.	23.00	Fr.	57.60	Fr.	99.10
07	Fr.	212.20	Fr.	23.00	Fr.	67.20	Fr.	122.00
08	Fr.	244.75	Fr.	23.00	Fr.	76.80	Fr.	144.95
09	Fr.	277.25	Fr.	23.00	Fr.	86.40	Fr.	167.85
10	Fr.	309.80	Fr.	23.00	Fr.	96.00	Fr.	190.80
11	Fr.	342.30	Fr.	23.00	Fr.	105.60	Fr.	213.70
12	Fr.	374.85	Fr.	23.00	Fr.	115.20	Fr.	236.65

Die Beträge der kantonalen Pfl egetaxen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton.

Bewohnenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wird der Anteil öffentliche Hand in Rechnung gestellt. Eine Erstattung des Anteils öffentliche Hand kann beim Wohnkanton beantragt werden. Falls dieser die Normkosten nicht vollumfänglich trägt, muss eine allfällige

Differenz von den Bewohnenden selbst getragen werden.

Zur Leistungserfassung und -verrechnung verwendet das Alters- und Pflegeheim Sonnengarten das System BESA.

- BESA ist ein schweizweit standardisiertes Pflegeleistungs-Einstufungs-System, das von allen Schweizer Krankenkassen und kantonalen Gesundheitsdirektionen anerkannt ist.
- BESA steht für Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System für Pflegedienstleistungen bei Bewohnenden.

Die Leistungen werden erstmals beim Eintritt des Bewohnenden in den Sonnengarten für Pflege und Betreuung erfasst. Anschliessend wird diese Erhebung regelmässig (im Minimum alle 6 Monate) geprüft und neu erfasst. Die Einstufung wird dann vom behandelnden Arzt verordnet.

## 5. Nebenleistungen

Mit den Taxen für die Nebenleistungen werden alle weiteren Dienstleistungen abgegolten, welche der Bewohner bei Inanspruchnahme zusätzlich zu den oben angeführten Taxen (Ziff. 2-4) zu entrichten hat. Dabei wird unterschieden zwischen einmaligen Kosten sowie Leistungen, die ohne bzw. nach Rücksprache mit den Angehörigen erfolgen:

### 5.1 Einmalige Kosten

- Eintrittspauschale	Fr.	400.00
- Zeichnen der Kleidungsstücke bei Eintritt	Fr.	150.00
- Austrittspauschale (Abgabe Wohnung)	Fr.	400.00
- Übertritt-Pauschale (Wohnbereich E-II nach III/IV)	Fr.	250.00
- Todesfallpauschale	Fr.	400.00

### 5.2 Leistungen, die ohne Rücksprache mit der vertretungsberechtigten Person/Behörde oder den Angehörigen erfolgen

- Pédicure Behandlung	Fr.	72.00
- Podologische Behandlung	Gem. Aufwand	
- Coiffeur	Gem. Preisliste	
- Dauernde Benützung eines Rollstuhls	Fr./Monat	30.00
- Miete Handalarm Pflege (Funkruf)	Fr./Monat	20.00
- Namensaufdruck pro Kleidungsstück	Fr.	1.50

### 5.3 Leistungen, die *nach* Rücksprache mit der vertretungsberechtigten Person/Behörde oder den Angehörigen erfolgen

- Begleitung nach Extern (Arztbesuche, Spital etc.)	Fr./Stunde	100.00
- Flickarbeiten, Änderungen	Nach Aufwand	
- Individuelle Einkäufe für Bewohnende	Nach Aufwand	
- Sammeln und Weiterleiten von Post an Bevollmächtigte	Fr/Monat.	20.00
- Wohnungsräumung durch externen Dienstleister	Fr.	650.00

## 6. Abwesenheiten

Es wird zwischen freiwilliger und medizinisch bedingter Abwesenheit unterschieden:

### 6.1. Freiwillige Abwesenheit

Die Vertretung meldet die Abwesenheit des Bewohners mindestens 1 Woche vor der Abreise mittels Abwesenheitsmeldung bei der Administration an. Die freiwillige Abwesenheit wird wie folgt in Rechnung gestellt:

- Die Pensionstaxe und die Betreuungsdienstleistungstaxe werden unabhängig von der Abwesenheit in Rechnung gestellt.
- Ab dem 5. Tag, jedoch nicht für mehr als 30 Tage im Kalenderjahr, wird ein Betrag von Fr. 22.00 pro Tag für nicht bezogene Verpflegung (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit) gutgeschrieben.
- Die Pflorgetaxe entfällt während der gesamten Abwesenheit (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit).

### 6.2. Abwesenheit aus medizinischen Gründen

Ist der Bewohnende aus medizinisch verordneten Gründen abwesend (Spitalaufenthalt oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt) wird die Abwesenheit wie folgt in Rechnung gestellt:

- Die Pensionstaxe und die Betreuungsdienstleistungstaxe werden unabhängig von der Abwesenheit in Rechnung gestellt.
- Während der ganzen Abwesenheit wird ein Betrag von Fr. 22.00 pro Tag für nicht bezogene Verpflegung (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit) gutgeschrieben.
- Die Pflorgetaxe entfällt während der gesamten Abwesenheit (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit).

## 7. Gäste

- Gästezimmer	Fr./Nacht	60.00
- Zuschlag bei Doppelbelegung	Fr./Nacht	20.00

### 7.1 Gästemahlzeiten

- Frühstück pro Person	Fr.	11.00
- Mittagessen pro Person (Wochentag)	Fr.	22.00
- Mittagessen pro Person (Sonntag)	Fr.	27.00
- Abendessen pro Person	Fr.	12.00
- Feiertagsmenüs je nach Angebot		
- Kinder zu reduzierten Preisen (nach Absprache)		

## 8. Todesfall

Bei Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist die Pensionstaxe abzüglich Abwesenheitsgutschrift bis maximal 30 weiteren Tagen geschuldet. Die Pflege- und Betreuungsdienstleistungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Todeseintritt. Zu bezahlen sind Todesfallpauschale und Austrittspauschale.

## 9. Zahlungsmodalitäten

### 9.1 Sicherheitsleistung

Alle Bewohnenden entrichten vor dem Eintritt eine nicht verzinsten Sicherheitsleistung. Berechnet wird diese aufgrund der Pensions- und Betreuungsdienstleistungstaxen pro Tag gemäss Pensionsvertrag für 45 Tage. Diese wird bei einem Austritt mit den offenen Rechnungen verrechnet. Ein allfälliges Guthaben wird auf das hinterlegte Konto der / des Bewohnenden überwiesen.

### 9.2 Zahlungen

Die fälligen Beträge des vorangegangenen Monats für sämtliche Taxen (Ziff. 2-4), Nebenleistungen (Ziff. 5) sowie für Gäste (Ziff. 7) abzüglich Gutschriften (Ziff. 6) werden jeweils ab dem

15. des Monats via Lastschriftenverfahren (LSV oder Debit Direct) dem Bank- bzw PostFinance-konto der/des Bewohnenden belastet.

## **10. Änderungen**

Diese Taxordnung tritt per 01. März 2025 in Kraft. Änderungen der Taxordnung werden der/dem Bewohnenden schriftlich mitgeteilt.